****

# Busordnung

für die Schülerbeförderung in Stadtlohn

Um für sämtliche Beteiligten mehr Sicherheit an den Bushaltestellen und im Schulbus zu erreichen, gilt in Abstimmung mit den Schulleitungen und der Polizeibehörde für alle Schülerinnen und Schüler an Stadtlohner Schulen folgende Busordnung:

## I. Verhalten an den Bushaltestellen

1. Jeder hat sich während des Wartens an den Haltestellen sowie beim Ein- und Aussteigen diszipliniert zu verhalten, so dass er sich und andere nicht gefährdet, andere Personen nicht belästigt und Einrichtungen der Haltestelle nicht beschmutzt oder beschädigt.
2. Spielen und Raufen an den Bushaltestellen führen zu Unaufmerksamkeiten gegenüber dem Straßenverkehr und sind daher zu unterlassen. Dadurch gefährdet man sich und andere.
3. Schieben und Drängeln ist gefährlich und deshalb sowohl beim Herannahen des Busses als auch beim Ein- und Aussteigen verboten.
4. Die Anweisungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.

## II. Verhalten im Bus

1. Das Schulwegmonatsticket bzw. Deutschlandticket ist beim Einstieg bereit zu halten und der Busfahrerin/dem Busfahrer vorzuzeigen.
2. Es ist verboten, den Busfahrer während der Fahrt abzulenken oder zu stören.
3. Im Bus gib es Sitz- und Stehplätze. Alle Beförderungsgäste im Bus haben das gleiche Anrecht auf einen Platz, Platzreservierungen für Freunde und Mitschüler sind deshalb nicht erlaubt. Alle Beförderungsgäste sollen rücksichtsvoll miteinander umgehen.
4. Sitzplätze sind auch als solche zu nutzen, nicht etwa als Ablagefläche für Füße oder Taschen. Schul- und Sporttaschen sind im Bus auf dem Boden abzustellen; entweder unter dem Sitz oder zwischen den Füßen.
5. Schüler/Innen, die keinen Sitzplatz haben, müssen im Gang bis hinten durchrücken, so dass nicht mitten im Gang oder vor den Türen dichtes Gedränge herrscht.
6. Es ist verboten, während der Fahrt im Bus herumzulaufen sowie über die Sitze zu klettern.
7. Rauchen, Raufen, Toben, Schreien und der Missbrauch der Haltewunschtasten sind verboten.
8. Allen Fahrgästen ist der Ausstieg an den von ihnen gewünschten Haltestellen zu gewähren. Den aussteigenden Personen muss Platz gemacht werden.
9. Die Sicherheitsvorrichtungen im Bus (Nothämmer, Nothähne, Feuerlöscher etc.) dienen im Notfall der Sicherheit aller Fahrgäste. Wer solche Sicherheitseinrichtungen entwendet oder beschädigt, gefährdet dadurch sich und andere und handelt höchst unverantwortlich.
10. Für Beschädigungen und Verschmutzungen sowohl am Bus als auch an Gegenständen der Mitfahrer haftet grundsätzlich der Verursacher. Jeder ist verpflichtet, verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen sofort dem Fahrer zu melden.

## III. Maßnahmen und Sanktionen

1. Bei Verstoß gegen diese Busordnung sind die Fahrerin/der Fahrer und die Aufsichtspersonen berechtigt,
	* bei großem Gedränge an Haltestellen die Türen nicht zu öffnen, bis ein ordnungsgemäßer und gefahrloser Einstieg der Schulkinder möglich ist,
	* Schülerinnen und Schülern einen bestimmten Platz im Bus zuzuweisen,
	* das Schulwegmonatsticket bzw. Deutschlandticket einzuziehen und eine entsprechende Mitteilung der Schulleitung zukommen zu lassen.
2. Wird ein Verstoß gegen diese Busordnung gemeldet, können folgende Maßnahmen durch die Schulleitung, die Schulträgerin oder das mit der Beförderung beauftragte Busunternehmen ergriffen werden:
	* Schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten
	* Zuweisung eines festen Platzes im Bus
	* Zeitweiliger Entzug des Schulwegmonatstickets bzw. Deutschlandtickets und Ausschluss von der Schülerbeförderung
	* Forderung von Schadenersatz bei verursachten Diebstählen, Sachbeschädigungen oder Verschmutzungen.

## IV. Erklärung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin/des Schülers

1. Als Erziehungsberechtigte erklären wir, dass wir den Inhalt dieser Busordnung mit der Schülerin/dem Schüler erörtert haben.
2. Diese Busordnung ist in zweifacher Ausfertigung gefertigt worden. Gemeinsam erklären wir gegenüber der Losbergschule und der Schulträgerin, dass wir eine Ausfertigung dieser Busordnung behalten und eine Ausfertigung unterschrieben zurückgeben.
3. Uns ist bekannt, dass erst die Rückgabe dieser von den Erziehungsberechtigten und der Schülerin/dem Schüler unterzeichneten Busordnung zum Erhalt des Schulwegmonatstickets bzw. Deutschlandtickets berechtigt.

Rückgabe einer Ausfertigung an die Schule innerhalb einer Woche nach Erhalt.

|  |  |
| --- | --- |
| Datum: |  |
| Name der Schülerin/des Schülers: |  |
| Unterschrift Schülerin/Schüler: |  |
| Unterschrift Erziehungsberechtigte: |  |